

# **Förderrichtlinie zur Sicherung ambulanter sozialer Beratungs- und Hilfsangebote im Landkreis Prignitz**

## **Inhalt:**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Verfahren
7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen zur Sicherung ambulanter sozialer Beratungs- und Hilfsangebote im Landkreis Prignitz.

Der Landkreis fördert Projekte bzw. Angebote freier und im Einzelfall öffentlicher Träger aus sozialer und prophylaktischer Sicht im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)/ Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für hilfebedürftige Personengruppen.

Regelungen der entsprechend geltenden Runderlasse bzw. Rahmenvereinbarung des Landes Brandenburg sind auf Grund der geforderten Kofinanzierungen bei der Vergabe der Kreismittel zur Sicherung ambulanter sozialer Beratungs- und Hilfsangebote im Landkreis Prignitz zu beachten.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Landkreis Prignitz gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Beachtung
  - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung;
  - der §§ 1, 17 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I);
  - des Runderlasses für die Zuwendung von Mitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, Beratungsangebote) vom 18. September 2003;
  - des Runderlasses für die Zuweisung von Mitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke vom 11. April 2003;
  - der Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45 c Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Land Brandenburg (Eintritt Landkreis Prignitz zur Rahmenvereinbarung: 01. Juli 2003).
- 1.2 Als Träger dieser Dienste und Projekte sind vorrangig Verbände der freien Wohlfahrtspflege bis 31. Dezember 2004 gem. § 10 BSHG und ab 01. Januar 2005 gem. § 5 SGB XII sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen freigemeinnützigen Träger und Verbände zu berücksichtigen.
- 1.3 Ziel ist es, durch die Förderung des Landkreises Prignitz pflegeflankierende Dienste sowie weitere soziale Angebote im Sinne des BSHG/SGB XII und SGB II vorzuhalten, zu unterstützen und damit
  - die Selbständigkeit der betreuten Menschen weitestgehend zu erhalten bzw. zu aktivieren;
  - älteren und behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen,
  - familiäre und andere soziale Bindungen sowie ehrenamtliche Arbeit zu motivieren.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem Gesundheits- und Sozialausschuss nach Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Landkreises durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg über die Vergabe der Fördermittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden notwendige Personal- und Sachkosten für die pflegeflankierenden Dienste sowie für weitere soziale Angebote.

2.2 Zu den Diensten und Angeboten gehören insbesondere:

- beratender sozialer Dienst;
- niedrigschwellige Angebote im Rahmen psycho-sozialer Hilfe;
- Beratung und Betreuung von älteren und/oder behinderten Bürgern;
- psycho-soziale Versorgung älterer Menschen;
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen;
- familienentlastende Betreuungsdienste (FED);
- anerkannte Schuldnerberatungsstellen;
- Beratung und Betreuung suchtmittelabhängiger Bürger;
- Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder;
- Kontakt- und Beratungsstellen psychisch Kranker;
- Familien- und Konfliktberatungsstellen;
- Betreuungsgruppen nach § 45 c SGB XI.

2.3 Eine Förderung von Investitionen ist nicht Inhalt dieser Richtlinie.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen folgende Träger in Frage:

- Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege;
- sonstige gemeinnützig tätige Vereine, Verbände oder Gesellschaften;
- Kirchengemeinden;
- private Träger, soweit von ihnen Aufgaben wahrgenommen werden, die vorgenannte nicht erbringen oder erbringen können.
- im Einzelfall öffentliche Träger.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Träger von sozialen Projekten und Diensten werden nur gefördert, wenn

- im Antrag bzw. Konzept des zu fördernden Dienstes oder Projektes der Gegenstand der Förderung gem. Pkt. 2 deutlich beschrieben wird;
- die Finanzierung des Dienstes oder Projektes durch den gesetzlich vorrangig verpflichteten Leistungsträger nicht oder nicht vollständig sichergestellt werden kann;
- eine kooperative Zusammenarbeit zwischen zu förderndem Dienst bzw. Projekt und Landkreis bzw. Delegationsgemeinden sichergestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss für den Förderzeitraum dargestellt werden. Eine Übersicht dazu ist dem Landkreis mit dem Antrag zu übergeben, nachträgliche Änderungen und Bewilligungsbescheide sind nachzureichen.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

Zuwendungsart: Projekt- u. Angebotsförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

6.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. Juni des Jahres für Maßnahmen im Folgejahr beim Landkreis Prignitz, Fachbereich Gesundheit und Soziales, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg einzureichen.

6.2.2 Die Anträge sind mit der Zielstellung, dem inhaltlichen Konzept und der Finanzierungsübersicht zu übergeben.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

Der Bewilligungsbescheid wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Landkreises durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg durch den Fachbereich Gesundheit und Soziales des Landkreises in Abstimmung mit dem Gesundheits- und Sozialausschuss des Kreistages erteilt.

### **6.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Eingang des Rechtsmittelverzichtes durch den Zuwendungsempfänger bzw. nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Empfänger der Zuwendung erbringt bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis in der im Bewilligungsbescheid geforderten Art und Weise. Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, daß die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

## **7 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichlautende oder gegenteilige Richtlinien oder Weisungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.